

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

03. März 2010

Nr. 10 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|---|--------|
| 31/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lichtenau über das Wirksamwerden der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) | 2 - 3 |
| 32/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lichtenau über die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „RWE - Gelände Husen“ | 4 - 5 |
| 33/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes GKD Paderborn über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung | 6 - 8 |
| 34/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 | 9 - 11 |

31/2010

**STADT LICHTENAU
DER BÜRGERMEISTER**

33165 Lichtenau, den 24.02. 2010

Bekanntmachung

Wirksamwerden der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lichtenau hat die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Beabsichtigt ist die Umwandlung einer "Fläche für die Landwirtschaft" in "Dorfgebiet" in Lichtenau - Atteln, Bereich "Unterm Tigge".

Die Bezirksregierung in Detmold hat mit Verfügung vom 17.02. 2010; Aktenzeichen: 35.21.10-707/L.103, die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau genehmigt. Der Änderungsplan zum Flächennutzungsplan mit Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Zimmer 41, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

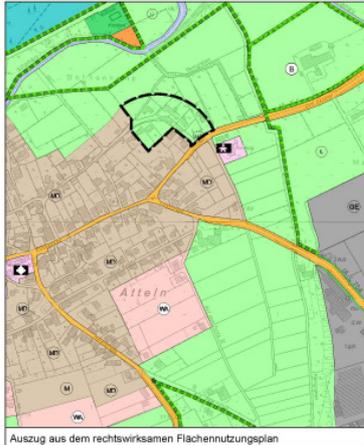
Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes -mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Lichtenau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

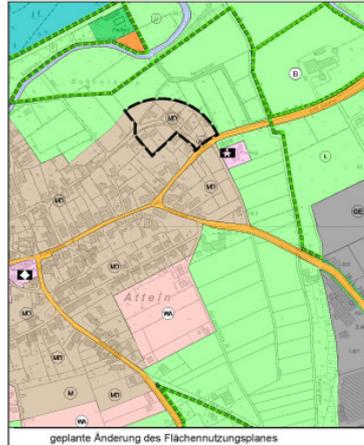
Der Bürgermeister

gez.

Merschjohann
Bürgermeister



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



geplante Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensvermerke			
<p>AUFSTELLUNG / ÄNDERUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am die Änderung / Aufhebung dieses Flächennutzungsplanes gem § 2 (1) BauGB beschlossen.</p> <p>Lichtenau, den</p> <p>..... Bürgermeister</p>	<p>OFFENLEGUNGSBESCHLUSS Die öffentliche Auslegung dieser 85. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauGB am beschlossen.</p> <p>Lichtenau, den</p> <p>..... Bürgermeister</p>	<p>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Diese 85. Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung gem § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am öffentlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Lichtenau, den</p> <p>..... Bürgermeister</p>	<p>FESTSTELLUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am diese 85. Flächennutzungsplanänderung gem § 10 BauGB beschlossen.</p> <p>Lichtenau, den</p> <p>..... Bürgermeister</p>
<p>GENEHMIGUNG Diese 85. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lichtenau ist gem § 6 (1) BauGB i. V. m. § 2 (4) BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.</p> <p>Lichtenau, den</p> <p>.....</p>	<p>BEKÄNNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN Die Durchführung des Anzeiger / Genehmigungsverfahrens ist gem. § 6(5) BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Flächennutzungsplan in Kraft. Dieser Flächennutzungsplan liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Lichtenau aus.</p> <p>Lichtenau, den</p> <p>..... Bürgermeister</p>	<p>KARTENGRUNDLAGE Flächennutzungsplan vom</p> <p>LEGENDE Siehe genehmigter Flächennutzungsplan vom Az</p>	

I. Erklärung der Planzeichen

— Änderungsbereich des F-Planes

■ Dorfgebiete

⊙ Naturdenkmal

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 496).

§ 88 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2008 (GV. NRW. S. 514).

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2009 (GV. NRW. S. 332).

**Stadt Lichtenau
85. Änderung
Flächennutzungsplan
"Bereich Bohnenkamp / Unterm Tigge"**

Flussung / Art / Inhalt Maßstab: 1:5.000

Offenlegung

Zeichnungs-Nr.: 00517800	Plot-Name: 85ÄnderungTIGGE.plm
Blaßgröße: L=0,54 B=0,385 gem=0,21	Plot-Datum: 21.04.2009/Posto
Abmessungen: a c	
b e	

©/Archiv/Aus/Geo/Daten/Lichtenau/85_Änderung/PL

HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE
LMBW

Königsfelder Weid 7
33146 Bielefeld
Tel.: 0521 91 8915-0
Fax: 0521 91 8915-40

32/2010

Stadt Lichtenau
Der Bürgermeister

Lichtenau, den 15.02. 2010

B E K A N N T M A C H U N G

87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „RWE - Gelände Husen“

a) Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse

b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lichtenau hat die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau sowie die Aufstellung des v.g. Bebauungsplanes beschlossen. Beabsichtigt ist die planungsrechtliche Umwandlung des ehem. RWE - Geländes in Husen von "Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität" in "Allgemeines Wohngebiet", da das Grundstück einer Wohnbebauung zugeführt werden soll.

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig gibt die Stadt allen Interessenten Gelegenheit, sich zu der Planaufstellung zu äußern. Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom

08.03.2010 bis 19.03.2010 einschließlich

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

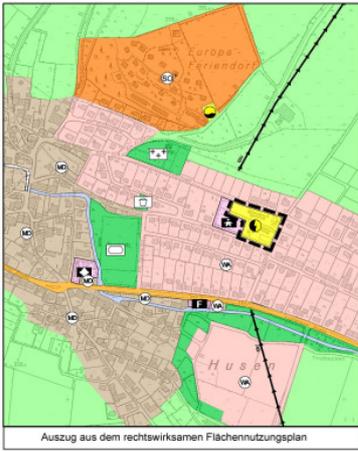
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht vorgenommen (§ 2 a BauGB).

Dienststunden:

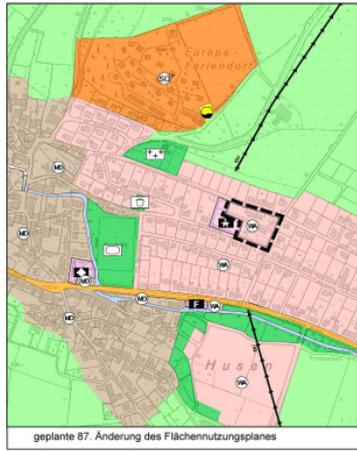
vormittags:	Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 15.30 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

gez.

Merschjohann
Bürgermeister



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



geplante 87. Änderung des Flächennutzungsplans

- Änderungsbereich des F-Planes
- Versorgungseinigen
Zweckbestimmung: Elektrizität
- Allgemeine Wohngebiete

10		
09		
08		
07		
06		
05		
04		
03		
02		
01		
Änderungen		Datum / Projekt / gez.

Auftraggeber - Zeichnungsnummer: Planer - Zeichnungsnummer:
005-189-00-B2-01-01-00

Vorentwurf

Der Auftraggeber:
Stadt Lichtenau
 Lange Straße 39
 33165 Lichtenau



Lichtenau
vest@lca.n

Planname: 005-189-00-B2-01-01-00
 Datum: 28.03.2010
 Maßstab: 1:5000
 Projekt: 87. Änderung
 Flächennutzungsplan

Auftraggeber Stadt Lichtenau
 Lange Straße 39
 33165 Lichtenau

Maßstab: 1: 5000

Projekt 87. Änderung
 Flächennutzungsplan

Interne Grundtagen - Nr.
 1)
 2)
 3)

Planinhalt

HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE
GmbH
 Königlicher Wald 7 33142 Büren Telefon 02951 / 9815-0 Telefax 02951 / 9815-50

Verfahrensvermerke

<p>AUFSTELLUNG / ÄNDERUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am die Änderung / Aufhebung dieses Flächennutzungsplanes gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.</p> <p>Lichtenau, den</p> <p>..... Bürgermeister</p>	<p>OFFENLEGUNGSBESCHLUSS Die öffentliche Auslegung dieser Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauGB vom Rat der Stadt Lichtenau am beschlossen.</p> <p>Lichtenau, den</p> <p>..... Bürgermeister</p>	<p>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Diese 87. Flächennutzungsplanänderung hat mit dem Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind im schriftlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Lichtenau, den</p> <p>..... Bürgermeister</p>	<p>FESTSTELLUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am diese Flächennutzungsplanänderung gem. § 10 BauGB beschlossen.</p> <p>Lichtenau, den</p> <p>..... Bürgermeister</p>	<p>GENEHMIGUNG Diese 87. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lichtenau ist gem. § 6 (1) BauGB (V.m. § 2 (4) BauGB mit Verfügung vom Az. genehmigt worden.</p> <p>Lichtenau, den</p> <p>.....</p>	
<p>BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN Die Durchführung des Anzeiges / Genehmigungsverfahrens ist gem. § 6 (3) BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Flächennutzungsplan in Kraft. Dieser Flächennutzungsplan liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Lichtenau aus.</p> <p>Lichtenau, den</p> <p>..... Bürgermeister</p>	<p>KARTENGRUNDLAGE Flächennutzungsplan von</p> <p>LEGENDE siehe genehmigter Flächennutzungsplan vom Az.</p>	<p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I. S. 3018) in der zur Zeit geltenden Fassung.</p> <p>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1999 I. S. 58) in der zur Zeit geltenden Fassung.</p> <p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) in der zur Zeit geltenden Fassung.</p> <p>Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.05.2009 (GV. NRW. S. 380) in der zur Zeit geltenden Fassung.</p> <p>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 296), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644) in der zur Zeit geltenden Fassung.</p>			<p>Planinhalt</p>

33/2010

**1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung**

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes GKD Paderborn
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 sowie nach § 7 (i) der Satzung des Zweckverbandes GKD Paderborn vom 18.10.1978 in der Neufassung vom 04.08.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 41 vom 11.10.1999, S. 297), zuletzt geändert am 07.01.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 5 vom 26.01.2009) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GKD Paderborn am 27.01.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der GKD Paderborn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	11.188.549 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.187.887 EUR
im Finanzplan mit Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.456.274 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.716.322 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	241.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.774.680 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen der GKD Paderborn werden nicht veranschlagt.

Zur Refinanzierung des Mietkaufgeschäftes der Verbandsmitglieder wird die GKD ermächtigt, einen Kredit in Höhe von 400.000 € aufzunehmen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Umlage gem. § 19 der Verbandssatzung wird auf 0,92 € je Einwohner festgesetzt. Die Einwohner der Verbandsmitglieder werden nach dem Stand der amtlichen Fortschreibung vom 30.06.2009 ermittelt.

§ 7

entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 der GO sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder laufender Verträge zu leisten sind oder durch Dritte erstattet werden.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Vorstandsvorsteher.

Im Finanzplan werden Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Anzeigeverfahren gem. §§ 8, 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. V. mit § 53 KrO und § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 17.02.2010 abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der GKD Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 25.02.2010


Paus
Vorsitzender der
Verbandsversammlung der GKD Paderborn

34/2010

**Haushaltssatzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Salzkotten und Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 22.11.2000 in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 11. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	617.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	617.500 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	617.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	540.303 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.300 EUR
--	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

0 EUR

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

67. Jahrgang

03. März 2010

Nr. 10 S. 10

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage wird auf 221.000 EUR festgesetzt. Sie bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 31.12.2008 und berechnet sich wie folgt:

<u>Mitglied</u>	<u>Einwohner</u>		<u>Umlage pro Einwohner</u>		<u>Umlage</u>
Stadt Büren	21.578	x	2,485017 EUR	=	53.622 EUR
Stadt Delbrück	30.083	x	2,485017 EUR	=	74.757 EUR
Stadt Salzkotten	24.913	x	2,485017 EUR	=	61.909 EUR
Stadt Bad Wünnenberg	12.359	x	2,485017 EUR	=	30.712 EUR
Summe	<u>88.933</u>	x	<u>2,485017 EUR</u>	=	<u>221.000 EUR</u>

Salzkotten, den 11.01.2010

gez. Reinhold Hansmeier
Verbandsvorsitzender

gez. Britta Wibbe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 26.01.2010 - Az: 20-1514-11 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 25.02.2010

Der Verbandsvorsteher

gez.

Michael Dreier